Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung - BAVBVO)

BAVBVO

Ausfertigungsdatum: 16.07.2003

Vollzitat:

"Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung vom 16. Juli 2003 (BGBI. I S. 1472)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 22. 7.2003 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 51 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und Absatz 1 sowie mit § 50 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4621) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausstellung der Bescheinigung über die im Rahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Bescheinigung

Die Bescheinigung über die in der Berufsausbildungsvorbereitung erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit enthält mindestens Angaben über

- 1. den Namen und die Anschrift des Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung,
- 2. den Namen und die Anschrift der teilnehmenden Person,
- 3. die Dauer der Maßnahme und
- 4. die Beschreibung der vermittelten Inhalte.

§ 3 Bescheinigung und Dokumentation von Qualifizierungsbausteinen

(1) Soweit die Vermittlung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit durch Qualifizierungsbausteine (§ 51 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes) erfolgt, die als inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten

- 1. zur Ausübung einer Tätigkeit befähigen, die Teil einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufsausbildung ist (Qualifizierungsziel),
- einen verbindlichen Bezug zu den im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnissen oder zu den Ausbildungsinhalten einer gleichwertigen Berufsausbildung aufweisen,
- 3. einen Vermittlungsumfang von wenigstens 140 und höchstens 420 Zeitstunden umfassen sollen und
- 4. durch eine Leistungsfeststellung abgeschlossen werden,

richtet sich ihre Bescheinigung nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7.

(2) Für jeden Qualifizierungsbaustein hat der Anbieter eine Beschreibung nach Maßgabe der Anlage 1 zu erstellen, in der die Bezeichnung des Bausteins, der zugrunde liegende Ausbildungsberuf, das Qualifizierungsziel, die hierfür zu vermittelnden Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse oder die Ausbildungsinhalte einer gleichwertigen Berufsausbildung, die Dauer der Vermittlung sowie die Art der Leistungsfeststellung festzuhalten sind (Qualifizierungsbild).

§ 4 Bestätigung des Qualifizierungsbildes

Auf Antrag des Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung bestätigt die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3. Die Bestätigung ist auf der nach § 7 Abs. 3 beizufügenden Abschrift des Qualifizierungsbildes aufzuführen.

§ 5 Ermittlung der Befähigung

- (1) Zur Ermittlung der Befähigung bei Beendigung eines Qualifizierungsbausteins hat der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung durch eine Leistungsfeststellung zu beurteilen, ob und mit welchem Erfolg die teilnehmende Person das Qualifizierungsziel erreicht hat.
- (2) Die Leistungsfeststellung erstreckt sich auf die im Qualifizierungsbild niedergelegten Fertigkeiten und Kenntnisse.

§ 6 Leistungsbewertung

Hat die teilnehmende Person das Qualifizierungsziel erreicht, gelten folgende Bewertungen:

- 1. "hat das Qualifizierungsziel mit gutem Erfolg erreicht", wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- 2. "hat das Qualifizierungsziel mit Erfolg erreicht", wenn die Leistung den Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Mängeln im Allgemeinen entspricht.

§ 7 Zeugnis und Teilnahmebescheinigung

- (1) Über das Ergebnis der Leistungsfeststellung nach Maßgabe des § 5 stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung bei Erreichen des Qualifizierungsziels ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 aus.
- (2) Erreicht die teilnehmende Person das Qualifizierungsziel nicht, stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung über die Teilnahme eine Bescheinigung gemäß der Anlage 3 aus.
- (3) Den Nachweisen der Absätze 1 und 2 ist eine Abschrift des Qualifizierungsbildes beizufügen.

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(Bezeichnung, Datum der Anerkennung, Fundstelle */ der Ausbildungsordnung im Bundesgesetzblatt/Bundesanzeiger)

2.	Qualifizierungsziel:			
	(Allgemeine, übergreifende Be	eschreibung der zu erwerbenden Qualifikat übten Tätigkeiten)		
3.				
		unden bzw. Wochen mit Wochenstundenangak		
4.	Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:			
	I T	I Zuordnung zu den Fertigkeiten und I Kenntnissen des Ausbildungs- I rahmenplans 1)]	
	I	I	I	
	I	I	I	
5.	J J			
	(Beschreibung der Art der l	Leistungsfeststellung, etwa Prüfgespräch, ntinuierliche Tätigkeitsbewertung)	,	
		zierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 s-Bescheinigungsverordnung wird durch		
 bes	(Bezeichnung und Ansotätigt. 2)	chrift der zuständigen Stelle)		
	um (Unterschrift)			
1) 2)	oder zu den Ausbildungsinhalten ei Ggf. streichen.	ner gleichwertigen Berufsausbildung		
Anl	age 2 (zu § 7 Abs. 1)			
(Fur	ndstelle: BGBl. I 2003, 1475)			
	(Name und Anschrift des Betriebrägers oder sonstigen Anbieters Berufsausbildungsvorbereitung)	pes, s der		
	nach § 7 der Berufsausbildung	ugnis gsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung zum Abschluss des Qualifizierungsbaustei	ins	
		Qualifizierungsbausteins)		
Her	r/Frau	,		
		in		
im		sausbildungsvorbereitenden Maßnahme)		
an	dem Qualifizierungsbaustein	(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins		

terigenommen und das Quatrilzierungsziet mit
Erfolg (Einordnung gemäß § 6)
erreicht.
Das Qualifizierungsziel umfasst:(Angaben zum Qualifizierungsziel)
Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf
(Bezeichnung des Ausbildungsberufes) zuzuordnen.
Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigefügten Qualifizierungsbild zu entnehmen.
Datum
Anlage 3 (zu § 7 Abs. 2)
(Fundstelle: BGBl. I 2003, 1476)
(Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung)
Teilnahmebescheinigung nach § 7 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung über die Teilnahme an dem Qualifizierungsbaustein
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)
Herr/Frau
geboren am
im Rahmen(Art der berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahme)
an dem Qualifizierungsbaustein
teilgenommen.
Das Qualifizierungsziel umfasst:(Angaben zum Qualifizierungsziel)
Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf
(Bezeichnung des Ausbildungsberufes) zuzuordnen.
Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigefügten Qualifizierungsbild zu entnehmen.
Datum Unterschrift(en)